

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Medientext und Medienübersetzung“

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften, am 25.05.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); fachlich geeignet können insbesondere Übersetzungsstudiengänge, fremdsprachlich-philologische, medienwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Studiengänge sein. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Qualifikationen durch das Studium entsprechender, von der Auswahlkommission (s. § 6) festzusetzender Module bzw. Teilmodule innerhalb von zwei Semestern zu erwerben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 LP erfolgreich erbracht wurden. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine andere deutsche Sprachprüfung, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht.

(4) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über fremdsprachliche Kenntnisse in einer der drei Arbeitssprachen des Studiengangs (Englisch, Französisch oder Spanisch) mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen. ²Der Nachweis wird erbracht durch eine Bestätigung der Hochschule, an der der Abschluss nach Absatz 1 erlangt wurde bzw. durch den Nachweis des Bestehens eines der nachfolgenden Tests oder eines gleichwertigen Testergebnisses:

- für die Arbeitssprache Englisch: _telc English B2; Cambridge First Certificate in English (FCE),
- für die Arbeitssprache Französisch: _telc Français B2; DELF B2,
- für die Arbeitssprache Spanisch: _telc Español B2; DELE B2.

³Der Nachweis kann entfallen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen der folgenden Studiengänge im Haupt- oder Nebenfach studiert und erfolgreich abgeschlossen haben: Anglistik, Amerikanistik, Französisch, Hispanistik.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang,
- c) Nachweise nach § 2 Absätze 3 und 4,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit bzw. Auslandserfahrungen gemäß § 5 Absatz 3,
- e) ein Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 3,
- f) ein Transcript of records, soweit vorhanden, mit einer Übersicht über die während des Studiums tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens aufgrund der Bildung einer Rangliste vergeben.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Bachelornote bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß Abs. 3.

(3) Mit der Bewerbung ist ein maximal 2-seitiges Motivationsschreiben einzureichen, in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) auf Grund welcher Interessen und eventuell spezifischer Begabungen die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienplatz in diesem Studiengang anstrebt,

b) welche Vorkenntnisse hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen, der sprachpraktischen und/oder übersetzerischen Fähigkeiten er oder sie aus dem Erststudium mitbringt,

c) welche Kompetenzen und Kenntnisse die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem Studium erwerben bzw. erweitern möchte

d) inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit möglichen beruflichen Arbeitsfeldern auseinandergesetzt hat und/oder über entsprechende Erfahrungen verfügt.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module bzw. Teilmodule nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 31.03. für das jeweilige Wintersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird für die Erstellung der Rangliste eine Verfahrensnote berechnet. ²Dabei werden die Note des Bachelorabschlusses mit dem Faktor 0,7 und die Bewertung des Motivationsschreibens mit dem Faktor 0,3 multipliziert und die Ergebnisse addiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(2) ¹Für die Bewertung der im Motivationsschreiben gemäß § 4 Abs. 3 dargelegten Gründe werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission bis zu 15 Punkte vergeben. ²Das Ergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission. ³Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt. ⁴Das Ergebnis wird gemäß nachstehender Tabelle in eine Note umgerechnet:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

(3) ¹Besteht nach der gemäß Absatz 1 Satz 2 ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, werden Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die über ein einschlägiges Praktikum oder einschlägige Berufserfahrungen verfügen oder die Auslandserfahrungen im Rahmen eines Studiums, Praktikums oder einer beruflichen Tätigkeit nachweisen können. ²Wenn nach dem Vergleich der Praktikums-, Berufs- und Auslandserfahrungen ranggleicher Bewerber und Bewerberinnen durch die Auswahlkommission die Ranggleichheit fortbesteht, wird die Rangfolge auf der Liste nach dem Los bestimmt.

§ 6

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich 3: Sprach- und Informationswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Sprach- und Informationswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmbere-

rechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁶Im Falle einer Pattsituation zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung des Motivationsschreibens nach § 4 Absatz 3,
 - c) Erstellung einer Rangliste,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Sprach- und Informationswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutsch Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung in der Fassung vom 17.07.2014 (Verkündungsblatt Heft 88 - Nr. 8 / 2014) außer Kraft.